

# Swiss GAAP FER

Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele  
2., überarbeitete und ergänzte Auflage

# FER

Lehrbuch

Conrad Meyer (Hrsg.)

## Vorwort

Die Bedeutung der Rechnungslegung hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Immer wichtiger werden Abschlüsse, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Organisation vermitteln. Davon profitieren nicht nur die externen Nutzer der Daten (Wirtschaftsprüfer, Analysten, Wirtschaftsjournalisten, Investoren usw.), sondern auch die Unternehmen selbst. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und verlangt im neuen Rechnungslegungsrecht, dass kotierte Unternehmen einen anerkannten Standard zur Rechnungslegung anzuwenden haben.

Oft werden aber bei der Diskussion der Anforderungen an die Rechnungslegung die mittelgrossen und kleinen Organisationen vergessen. Dabei kann gerade für sie eine aussagekräftige Rechnungslegung von hoher – manchmal existenzieller – Bedeutung sein. Voraussetzung für einen Entscheid zugunsten eines Accountingstandards ist allerdings, dass der Mehrwert einer guten Rechnungslegung nicht durch zu hohe Kosten vernichtet wird.

Vor diesem Hintergrund hat der schweizerische Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER eine zunehmende Beachtung gefunden. Mit den Swiss GAAP FER wird seit dem 1.1.2007 ein modulares Konzept angeboten. Kleine Organisationen können sich auf die Anwendung der sogenannten Kern-FER beschränken. Mitteltgrosse Organisationen haben weitere Standards anzuwenden. Für Konzerne, unabhängig davon, ob klein oder mittelgross, wurde eine eigene Fachempfehlung entwickelt, welche die Konsolidierungsfragen regelt. Ab 1.1.2015 wird die neue FER 31 «Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen» ausgewählte wichtige Themen der Offenlegung für an der SIX Swiss Exchange oder der BX Berne eXchange kotierte Unternehmen regeln. Mit diesem flexiblen Aufbau der Swiss GAAP FER können sich sowohl kleine als auch mittelgrosse Organisationen für ein massgeschneidertes Konzept entscheiden. Dank dieses modularen Systems wird ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis sichergestellt.

Bereits kurz nach der Lancierung des neuen Konzepts wurde die Frage gestellt, ob die Anwendung der Swiss GAAP FER nicht durch ein Lehrbuch unterstützt werden könnte. Der Ausschuss der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (FER) stand diesem Anliegen von Anfang an positiv gegenüber und hat die Realisierung dieses Lehrbuchs tatkräftig unterstützt. Gleichzeitig war aber auch klar, dass dieses Lehrbuch, das über weite Strecken von Mitgliedern des Fachausschusses verfasst wurde, kein offizieller «Erlass» der FER sein soll. Die in diesem Lehrbuch gezeigten Erläuterungen, Illustrationen, Beispiele usw. sollen keinen verbindlichen Charakter haben, sondern das Verständnis der Swiss GAAP FER fördern und deren Anwendung unterstützen. Damit wird vermieden, dass das straff gestaltete, auf 200 Seiten abgebildete verbindliche Regelwerk nicht indirekt durch einen offiziellen Kommentar der FER erweitert wird.

Im Zentrum des Lehrbuchs stehen die Empfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER. Dabei werden die Themen aufgrund eines methodisch-didaktisch klaren Konzepts behandelt. Für jeden Standard werden die relevanten Problemstellungen, praxisgerechte Lösungen sowie Illustrationsbeispiele gezeigt. Das Lehrbuch gliedert sich in folgende Hauptbereiche:

- Teil I des Lehrbuchs ist den Kern-FER gewidmet. Dazu gehören das Rahmenkonzept mit den für die Rechnungslegung der Swiss GAAP FER relevanten Grundprinzipien sowie die Swiss GAAP FER 1–6, welche die zentralen Fragen jeder Rechnungslegung regeln.
- Im Mittelpunkt des Teils II stehen zwölf weitere Fachempfehlungen, die sich auf spezifische Themenbereiche wie beispielsweise Steuern, immaterielle Werte, langfristige Aufträge oder derivative Finanzinstrumente konzentrieren.
- Teil III umfasst die Swiss GAAP FER 30 mit Regelungen zur Konsolidierung, wie die Bestimmung des Konsolidierungskreises und des Goodwills, das Vorgehen bei Fremdwährungen, die Berücksichtigung der Steuern, die Darstellung der konsolidierten Geldflussrechnung und die Offenlegung im Anhang. Zusätzlich wird die neue Swiss GAAP FER 31 für kotierte Unternehmen vorgestellt.
- Das Buch wird in Teil IV abgerundet durch eine Gesamtfallstudie am Beispiel eines Konzerns. Die umfassende Fallstudie illustriert die konkrete Anwendung der Swiss GAAP FER. Gezeigt werden praktisch alle relevanten Fragestellungen.

Zudem schildert der langjährige Präsident der Fachkommission und aktuelle Präsident des Stiftungsrats der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung in seinem Geleitwort die politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen, die zur Gründung und Weiterentwicklung der FER geführt haben.

Es ist sehr erfreulich, dass die erste Auflage des Lehrbuchs 2009 auf sehr grosses Interesse gestossen ist. Der Fachausschuss hat sich deshalb entschieden, eine 2. Auflage zu publizieren. Sie integriert alle Anpassungen, die von der Fachkommission Swiss GAAP FER nach Publikation der ersten Auflage bis zum 31.12.2013 beschlossen und in Kraft gesetzt worden sind.

Es ist den Autorinnen und Autoren ein grosses Anliegen, all jenen, die zum Gelingen des Buchs beigetragen haben, bestens zu danken. Besonders zu erwähnen sind Olivia Bischoff, Laura Dünhaupt, Sibylle Mattmann und Ursina Hüppin des Lehrstuhls für Accounting der Universität Zürich.

Schliesslich danken die Stiftung für Empfehlungen zur Rechnungslegung und die Autorinnen und Autoren den zahlreichen Unternehmen und Organisationen (vgl. [www.fer.ch](http://www.fer.ch)), welche die Aktivitäten der Swiss GAAP FER und auch dieses Lehrbuch durch finanzielle Beiträge substanziell unterstützen.

Für die Autoren:

Zürich, im Juni 2014

Conrad Meyer

## **Geleitwort**

von Giorgio Behr, Präsident des Stiftungsrats  
und langjähriger Präsident der Fachkommission der FER

### **Von den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung zu Swiss GAAP FER – Schweizer Pragmatismus setzt sich gegen unheilige Allianzen in der Rechnungslegung durch**

#### **Reaktion auf Umwälzungen in der Berichterstattung**

Vor rund 30 Jahren lancierte die EU mit der vierten Richtlinie zum Gesellschaftsrecht ihre Antwort auf die mit dem Mythos «True and Fair View» in den USA und Grossbritannien markierte Vormachtstellung zur Berichterstattung der Unternehmen. Die durch ihre Ausbildung zu Juristen geprägte Herkunft der «Väter» dieser Richtlinie war unverkennbar. Zwar wurde die wirtschaftliche Betrachtungsweise vor allem in der bald darauf folgenden siebten Richtlinie zum Konzernabschluss mehrfach in den Vordergrund gestellt; doch faktisch handelte es sich um Bilanzierungsrecht, ergänzt um eine lange Liste von fortan im Anhang offen zu legenden zusätzlichen Angaben. Ins Auge stechen in diesem Zusammenhang der hohe Stellenwert des Gläubigerschutzes und die nur selten auf Informationsbedürfnisse im Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung von Kapitalgebern, von Investoren also, abgestimmte Betrachtungsweise. Gleichwohl wurde fortan für grosse Schweizer Publikumsfirmen die Orientierung an den EU-Richtlinien, insbesondere bezüglich Detaillierungsgrad der Gliederung sowie Umfang des Anhangs, zum «Must». Wichtiger als die Befolgung der mit Blick auf die Wesentlichkeit der zu vermittelnden Informationen an die Investoren nicht immer sinnvollen Gliederungstiefe der EU-Richtlinien war wohl das allmählich auch in der Schweiz greifende Bewusstsein der Bedeutung einer konsolidierten Rechnungslegung. Zwar gab es auch später noch Fälle mangelhafter Konzernbetrachtung für die Rechnungslegung. Bekannteste Beispiele sind wohl die Rechnungslegung der Omni-Gruppe von Werner K. Rey und der Weltabschluss der SAirGroup, in den «faktisch kontrollierte» Unternehmen nicht einbezogen wurden. Doch in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts – rund hundert Jahre nach dem Bekanntwerden der ersten konsolidierten Rechnungslegung – wurde das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer sinnvollen Gesamtbetrachtung für Unternehmensgruppen allmählich spürbar.

In diesem Umfeld ergriff André Zünd, damals Professor an der Universität St. Gallen, in Zusammenarbeit mit der Treuhand-Kammer und einigen Vertretern aus Industrie und Bankenwelt 1983 die Initiative zur Gründung eines privaten Gremiums für die Ausarbeitung von Fachempfehlungen zur Rechnungslegung FER.

Wie das FASB in den USA, sollte eine Stiftung Trägerin der Aktivitäten werden; diese Rechtsform gewährleistet die Unabhängigkeit gegenüber den verschiedenen Interessengruppen. Anders als in den USA, wo lange Zeit der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, ergänzt um Leute aus der Wissenschaft und (zu Beginn eher wenigen Vertretern) der Unternehmenswelt, die Arbeit des Fachgremiums prägte, fusste das Konzept der FER auf der Einbindung aller Stakeholder, der Adressaten der Rechnungslegung im weitesten Sinne ebenso wie jener, welche an der Erstellung der Rechnungslegung mitwirken. So umfasste die Fachkommission, das eigentliche Entscheidungsgremium für die Ausarbeitung von Fachempfehlungen, auch Leute aus der Medienwelt, den Gewerkschaften, den wichtigsten Branchen sowie aus dem Berufsstand der Rechtsanwälte und Beobachter aus den wichtigsten nationalen Behörden sowie Verbänden. In teilweiser Anlehnung an die niederländische Idee der Einbindung der drei Gruppierungen Unternehmen, Mitarbeitende und Wirtschaftsprüfer bzw. Gemeinwesen in die Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit Unternehmensfragen entstand in der Schweiz ein vorbildliches Konzept der breiten Abstützung auf die Stakeholder. Unnötig zu sagen, dass im Ausland erst viel später ähnliche Gedanken aufkamen und sich beispielsweise das IASC (heute das IASB) erst viele Jahre später auf eine so breite Abstützung ausrichtete.

## **Gegenwind und unheilige Allianzen**

Wie in der Schweiz für zukunftsgerichtete und am Status quo rüttelnde Initiativen nicht unüblich, musste die FER lange um Anerkennung kämpfen. Die Abwehrfront gründete – auch dies in «traditioneller», heute noch zu beobachtender Art und Weise – auf zwei Stossrichtungen: Für die einen ging die FER zu wenig weit. Diese Gruppe «betete» teilweise kritiklos die amerikanische Rechnungslegung an, ohne zu hinterfragen, ob die Vielzahl von Annahmen hinter diesem Konzept nicht ihrerseits für teilweise unbefriedigende Informationen an die Investoren sowie grosse Missbrauchsmöglichkeiten standen. Zudem richtete sich die Argumentation dieser Kritiker an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Weltkonzerne sowie an jenen von kotierten Unternehmen aus. Die FER hatte aber die ganz Grossen nie in ihrem Visier. Für die anderen war die FER ein Hort von unbotmässigen Revolutionären. Entsprechend scharf war deren Kritik an der FER. Das eine oder andere Mitglied der FER wurde auch gezielt als «Persona non grata» in einigen Fachvereinigungen etikettiert. An eine auch noch so geringfügige finanzielle Unterstützung der Arbeiten durch Unternehmen oder Verbände war kaum zu denken.

Diese Jahre der FER – mit Schwergewicht auf der Vorbereitung der Empfehlungstexte im Fachausschuss – waren geprägt von der Suche nach einem gangbaren Konzept sowie einer für die Praxis tauglichen Beschränkung auf Grundsätze.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Geleitwort von Giorgio Behr, Präsident des Stiftungsrats und langjähriger Präsident der Fachkommission der FER	7
Inhaltsverzeichnis	13
Abbildungsverzeichnis	19
Abkürzungsverzeichnis	26
<b>Teil I: Kern-FER</b>	<b>27</b>
<b>1 Swiss GAAP FER Rahmenkonzept</b>	<b>29</b>
1.1 Einführung	29
1.2 Ziele der Jahresrechnung und Gliederung des Geschäftsberichts	30
1.3 Erstmalige Anwendung der Swiss GAAP FER	30
1.4 Grundlagen der Jahresrechnung	32
1.5 Definition von Bilanzpositionen	34
1.6 Definition von Erträgen, Aufwendungen und Erfolg	35
1.7 Bewertungskonzepte	35
1.8 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	37
1.9 Qualitative Anforderungen	38
1.10 Lage und Ausblick im Jahresbericht	42
1.11 Übersicht	42
1.12 Fallstudien	43
<b>2 Swiss GAAP FER 1: Grundlagen</b>	<b>49</b>
2.1 Einführung	49
2.2 Entwicklungsverfahren für die Fachempfehlungen	49
2.3 Zweck der Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER	49
2.4 Kern-FER und gesamtes Regelwerk: Aufbau und Anwendung	50
2.5 Übersicht	51
<b>3 Swiss GAAP FER 2: Bewertung</b>	<b>53</b>
3.1 Einführung	53
3.2 Bewertungsgrundsätze	53
3.3 Wertbeeinträchtigungen (Impairment)	59
3.4 Fremdwährungsumrechnung und latente Ertragssteuern	60
3.5 Übersicht	61
3.6 Fallstudien	62
	13

<b>4</b>	<b>Swiss GAAP FER 3: Darstellung und Gliederung</b>	66
4.1	Einführung	66
4.2	Bilanz	66
4.3	Erfolgsrechnung	70
4.4	Eigenkapitalnachweis	73
4.5	Übersicht	73
4.6	Fallstudien	74
<b>5</b>	<b>Swiss GAAP FER 4: Geldflussrechnung</b>	79
5.1	Einführung	79
5.2	Zusammensetzung des Fonds	82
5.3	Gliederung der Geldflussrechnung	83
5.4	Übersicht	94
5.5	Fallstudie	95
<b>6</b>	<b>Swiss GAAP FER 5: Ausserbilanzgeschäfte</b>	99
6.1	Einführung	99
6.2	Ausserbilanzgeschäfte gemäss Swiss GAAP FER	99
6.3	Offenlegung der Ausserbilanzgeschäfte	100
6.4	Bewertung und Abgrenzung zu Rückstellungen	102
6.5	Übersicht	103
6.6	Fallstudie	104
<b>7</b>	<b>Swiss GAAP FER 6: Anhang</b>	106
7.1	Einführung	106
7.2	Offenlegung	106
7.3	Übersicht	108
7.4	Fallstudie	109
	<b>Teil II: Weitere Swiss GAAP FER</b>	111
<b>8</b>	<b>Swiss GAAP FER 10: Immaterielle Werte</b>	113
8.1	Einführung	113
8.2	Ansatz und Aktivierung	114
8.3	Bewertung	116
8.4	Offenlegung	117
8.5	Übersicht	118
8.6	Fallstudie	120

<b>9</b>	<b>Swiss GAAP FER 11: Ertragssteuern</b>	123
	9.1 Einführung	123
	9.2 Laufende Ertragssteuern	123
	9.3 Latente Ertragssteuern	124
	9.4 Übersicht	126
	9.5 Fallstudie	128
<b>10</b>	<b>Swiss GAAP FER 13: Leasinggeschäfte</b>	133
	10.1 Einführung	133
	10.2 Kriterien zur Unterscheidung von Finanzierungsleasing und operativem Leasing	133
	10.3 Finanzierungsleasing	134
	10.4 Operatives Leasing	135
	10.5 Sale and Leaseback	136
	10.6 Einfluss des Leasings auf den Cashflow	136
	10.7 Übersicht	137
	10.8 Fallstudie	138
	10.9 Anhang 1: Leasingtabelle Computertomograf (in CHF)	146
	10.10 Anhang 2: Leasingtabelle Berufsfahrzeug (in CHF)	147
<b>11</b>	<b>Swiss GAAP FER 15: Transaktionen mit nahe stehenden Personen</b>	148
	11.1 Einführung	148
	11.2 Definition	148
	11.3 Offenlegung	151
	11.4 Übersicht	153
	11.5 Fallstudie	154
<b>12</b>	<b>Swiss GAAP FER 16: Vorsorgeverpflichtungen</b>	156
	12.1 Einführung	156
	12.2 Konzept	157
	12.3 Ermittlung der Unter- oder Überdeckung einer Vorsorgeeinrichtung (VE)	158
	12.4 Aktiven und Passiven aus Vorsorgeeinrichtungen (VE)	160
	12.5 Anschlüsse an Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen	163
	12.6 Arbeitgeberbeitragsreserve	163
	12.7 Ausweis, Darstellung und Offenlegung	164
	12.8 Übersicht	164
	12.9 Fallstudie	166
<b>13</b>	<b>Swiss GAAP FER 17: Vorräte</b>	168
	13.1 Einführung	168
	13.2 Erstbewertung	168



13.3	Folgebewertung	171
13.4	Behandlung von Wertbeeinträchtigungen	173
13.5	Offenlegung	173
13.6	Übersicht	175
13.7	Fallstudien	176
<b>14</b>	<b>Swiss GAAP FER 18: Sachanlagen</b>	<b>185</b>
14.1	Einführung	185
14.2	Erstbewertung	185
14.3	Folgebewertung von Sachanlagen	187
14.4	Darstellung in der Bilanz	192
14.5	Informationen im Anhang	193
14.6	Darstellung des Sachanlagenspiegels im Anhang	194
14.7	Übersicht	195
14.8	Fallstudien	197
<b>15</b>	<b>Swiss GAAP FER 20: Wertbeeinträchtigungen</b>	<b>200</b>
15.1	Einführung	200
15.2	Konzept und Kontrollrechnung	201
15.3	Erfassung und Wegfall einer Wertbeeinträchtigung bei historischen Werten	205
15.4	Erfassung und Wegfall einer Wertbeeinträchtigung bei aktuellen Werten	207
15.5	Offenlegung	207
15.6	Übersicht	208
15.7	Fallstudien	210
<b>16</b>	<b>Swiss GAAP FER 22: Langfristige Aufträge</b>	<b>217</b>
16.1	Einführung	217
16.2	Definition und Arten von langfristigen Aufträgen	217
16.3	Methoden der Bilanzierung	218
16.4	Erfassung und Bewertung bei der Percentage of Completion-Methode (POCM)	219
16.5	Erfassung und Bewertung bei der Completed Contract-Methode (CCM)	222
16.6	Zusammenfassung von Aufträgen	223
16.7	Offenlegung	223
16.8	Übersicht	225
16.9	Fallstudie	226
<b>17</b>	<b>Swiss GAAP FER 23: Rückstellungen</b>	<b>229</b>
17.1	Einführung	229
17.2	Definition Rückstellung	230

17.3	Ersterfassung und Folgebewertung	232
17.4	Offenlegung	232
17.5	Übersicht	234
17.6	Fallstudien	234
<b>18</b>	<b>Swiss GAAP FER 24: Eigenkapital und Transaktionen mit Aktionären</b>	<b>243</b>
18.1	Einführung	243
18.2	Eigene Aktien	243
18.3	Transaktionen mit Aktionären	245
18.4	Eigenkapitaltransaktionskosten	246
18.5	Gliederung und Nachweis des Eigenkapitals	247
18.6	Übersicht	249
18.7	Fallstudien	249
<b>19</b>	<b>Swiss GAAP FER 27: Derivative Finanzinstrumente</b>	<b>256</b>
19.1	Einführung	256
19.2	Definition derivatives Finanzinstrument	256
19.3	Bilanzierung und Bewertung derivativer Finanzinstrumente	257
19.4	Offenlegung derivativer Finanzinstrumente	259
19.5	Übersicht	260
19.6	Fallstudien	262
	<b>Teil III: Swiss GAAP FER für Konzernrechnung</b>	<b>269</b>
<b>20</b>	<b>Swiss GAAP FER 30: Konzernrechnung</b>	<b>271</b>
20.1	Einführung	271
20.2	Konsolidierungskreis	271
20.3	Konsolidierungsverfahren	275
20.4	Goodwill	277
20.5	Fremdwährungen	281
20.6	Bewertung	283
20.7	Ertragssteuern	284
20.8	Geldflussrechnung	284
20.9	Eigenkapitalnachweis	285
20.10	Weitere Offenlegungen	285
20.11	Übersicht	286
20.12	Fallstudien	287

<b>Teil IV: Swiss GAAP FER für kotierte Unternehmen</b>	299
<b>21 Swiss GAAP FER 31: Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen</b>	301
21.1 Einführung	301
21.2 Erstanwendung (FER 31/2)	301
21.3 Aktienbezogene Vergütungen (FER 31/3)	303
21.4 Aufzugebende Geschäftsbereiche (FER 31/4)	305
21.5 Ergebnis je Beteiligungsrecht (FER 31/5)	306
21.6 Ertragssteuern (FER 31/6)	307
21.7 Verbindlichkeiten finanzieller Art	308
21.8 Segmentberichterstattung	309
21.9 Zwischenberichterstattung	310
21.10 Fallstudie	313
21.11 Übersicht	317
<b>Teil V: Zusammenfassende Elemente</b>	319
<b>22 Musterbeispiel eines Abschlusses gemäss Swiss GAAP FER</b>	321
22.1 Ausgangslage	321
22.2 Aufgabenstellung	327
22.3 Lösungsvorschlag	327
22.4 Konzernrechnung	355
Literaturhinweise	374
Fakten zu «FER»	375
Autorenverzeichnis	377
Stichwortverzeichnis	379

---

## 3 Swiss GAAP FER 2: Bewertung

### 3.1 Einführung

Swiss GAAP FER 2 regelt zentrale Aspekte der Bewertung und der Wertberichtigung. Grundsätzlich ist der Wert der Bilanzpositionen bei der Erfassung (Initial Recognition) zu bestimmen. Ferner ist festzulegen, wie die Positionen in den Folgejahren zu behandeln sind (Subsequent Measurement). Dazu sind die Nutzungsdauer der Vermögenswerte und die Abschreibungsmethode zu definieren. Ausserdem sind Vermögenswerte auf jeden Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen.

Mit den Bewertungsgrundsätzen in Swiss GAAP FER 2 wie auch den Bewertungskonzepten im Rahmenkonzept wird sichergestellt, dass die Bewertung einheitlich und stetig erfolgt (FER 2/1).

### 3.2 Bewertungsgrundsätze

Swiss GAAP FER 2 definiert die Bewertungsgrundsätze für einzelne Bilanzpositionen. Sie orientieren sich an den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Historical Cost) und den aktuellen Werten (Fair Value), d. h. an den beiden Bewertungskonzepten, die gemäss Rahmenkonzept zulässig sind (FER 2/2).

Innerhalb der einzelnen Bilanzpositionen hat die Bewertung einheitlich zu erfolgen. Beispielsweise sollten sämtliche Renditeanlagen entweder zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich notwendiger Abschreibungen oder zu aktuellen Werten erfasst werden. Zudem sind sachlich zusammenhängende Einzelpositionen – z. B. die Abschreibungen auf Sachanlagen und die Sachanlagen – anhand des gleichen Bewertungskonzepts zu behandeln (FER 2/3). Sachlich zusammenhängend sind Positionen, die abhängig von einer anderen Position berechnet werden bzw. die als Basis für die Berechnung anderer Positionen dienen (FER 2/21). Abweichungen von der für eine Bilanzposition gewählten Bewertungsgrundlage sind nur zulässig, wenn sie sachlich begründet sind und im Anhang offen gelegt werden (FER 2/20). Beispielsweise sind Wertschriften des Umlaufvermögens, die grundsätzlich zu aktuellen Werten in der Bilanz erfasst werden, dann höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen zu bilanzieren, wenn für sie keine aktuellen Werte vorhanden sind (FER 2/7).

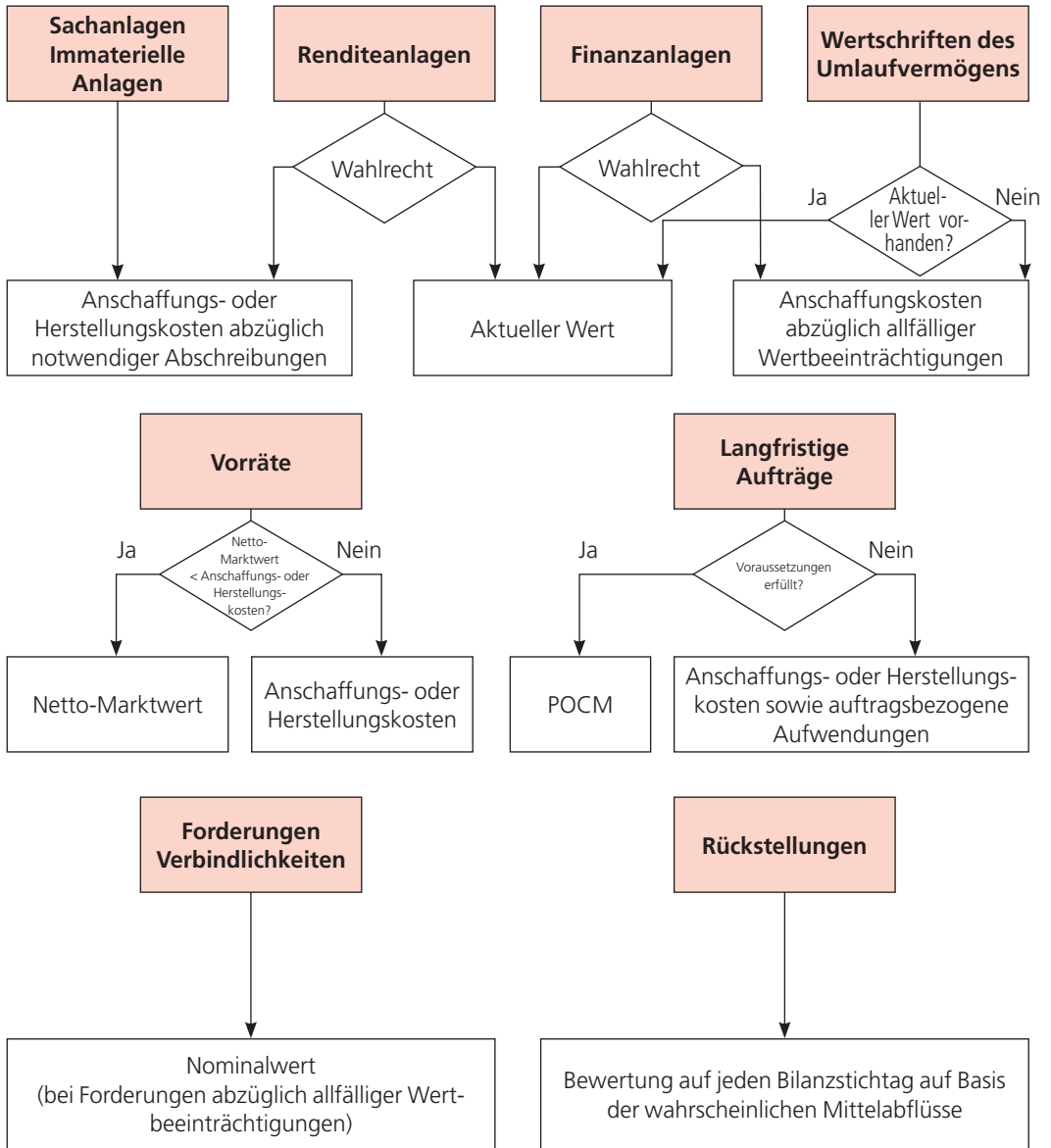
Die einzelnen Positionen haben nicht nur innerhalb der gleichen Bilanzposition, sondern auch über verschiedene Jahre auf einheitlichen Bewertungskonzepten

und -grundsätzen zu basieren. In der Berichtsperiode sind somit dieselben Bewertungsgrundlagen und -grundsätze wie in der Vorperiode für die Einzelpositionen anzuwenden (FER 2/5).

Wertänderungen von Positionen, die zu aktuellen Werten erfasst werden, sind erfolgswirksam zu behandeln (FER 2/4). Sie dürfen nur dann im Eigenkapital erfasst werden, wenn andere Fachempfehlungen dies vorsehen. Bei den Bilanzpositionen sind entsprechend der angewendeten Bewertungsgrundlage systematische Abschreibungen und Wertberichtigungen vorzunehmen (FER 2/4). Sie sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen wie beispielsweise anhand der Nutzungsdauer zu ermitteln und zu erfassen. Im Anhang ist die Methode für die Ermittlung der Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen offen zu legen (FER 2/22). Zudem sind die Bewertungsgrundlagen für die Jahresrechnung sowie die Bewertungsgrundsätze für die Einzelpositionen zu zeigen (FER 2/6).

Swiss GAAP FER 2 regelt die Bewertungsgrundsätze von Wertschriften, Forderungen und Verbindlichkeiten, Vorräten, langfristigen Aufträgen, Sachanlagen, Renditeanlagen, Finanzanlagen, immateriellen Anlagen und Rückstellungen (vgl. Abb. 3/1). Wertschriften des Umlaufvermögens sind zu aktuellen Werten zu bewerten. Liegt kein aktueller Wert vor, sind sie höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen zu erfassen (FER 2/7).

Abb. 3/1 Bewertungsgrundsätze einzelner Bilanzpositionen nach Swiss GAAP FER 2



Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Nominalwert, d. h. zum gesetzlichen Wert des Zahlungsmittels zu bewerten. Bei den Forderungen sind zudem allfällige (pauschale) Wertbeeinträchtigungen zu berücksichtigen (FER 2/8 und 2/24). Bei bedeutenden Forderungen ist einzeln zu überprüfen, ob eine Wertbeeinträchtigung zu erfassen ist. Die verbleibenden Forderungen dürfen pauschal anhand von Erfahrungswerten der Organisation wertberichtigt werden. Im An-

hang sind die Annahmen, die der Berechnung zugrunde liegen, offen zu legen (FER 2/23–24).

Vorräte sind gemäss Niederstwertprinzip zum tieferen Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Netto-Marktwert zu bewerten (FER 2/9). Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen sämtliche Aufwendungen, um die Vorräte an ihren derzeitigen Standort und in den derzeitigen Zustand zu bringen. Die Vorräte werden somit zu Vollkosten (Einzel- und Gemeinkosten) erfasst, wobei grundsätzlich die tatsächlich angefallenen Kosten massgebend sind. Erlaubt ist, für die Berechnung der Kosten Annäherungsverfahren anzuwenden (FER 2/25). Bei der Bestimmung des Netto-Marktwerts wird vom aktuellen Marktpreis auf dem Absatzmarkt abzüglich allfälliger Verkaufskosten ausgegangen (FER 2/26).

Sachanlagen sind nur dann zu aktivieren, wenn sie über einen Zeitraum von mehr als einer Betrachtungsperiode genutzt werden und wenn der investierte Betrag die Aktivierungsuntergrenze<sup>1</sup> übersteigt (FER 2/30). Erfasst werden Sachanlagen zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich notwendiger Abschreibungen (FER 2/11), wobei die Abschreibungen ab dem Zeitpunkt vorzunehmen sind, ab dem die Sachanlage tatsächlich betrieblich genutzt wird. Abschreibungen haben planmässig über die Nutzungsdauer zu erfolgen, Abschreibungsmethode und Abschreibungsdauer sind im Anhang offen zu legen (FER 2/31). Land und Boden werden grundsätzlich nicht planmässig abgeschrieben, da von einer unbegrenzten Nutzungsdauer ausgegangen werden kann (FER 2/32). Nicht betriebliche Sachanlagen, die lediglich zu Renditezwecken gehalten werden, dürfen auch zu aktuellen Werten erfasst werden (FER 2/11). Die Anpassung der aktuellen Werte hat laufend, das heisst zu jedem Abschlussstichtag zu erfolgen (FER 2/40).

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen zu bewerten. Im Rahmen eines Wahlrechts können in den Finanzanlagen ausgewiesene Wertschriften ebenso zu aktuellen Werten bilanziert werden (FER 2/12). Ergeben sich bei den aktuellen Werten Wertänderungen, sind diese erfolgswirksam zu erfassen (FER 2/33).

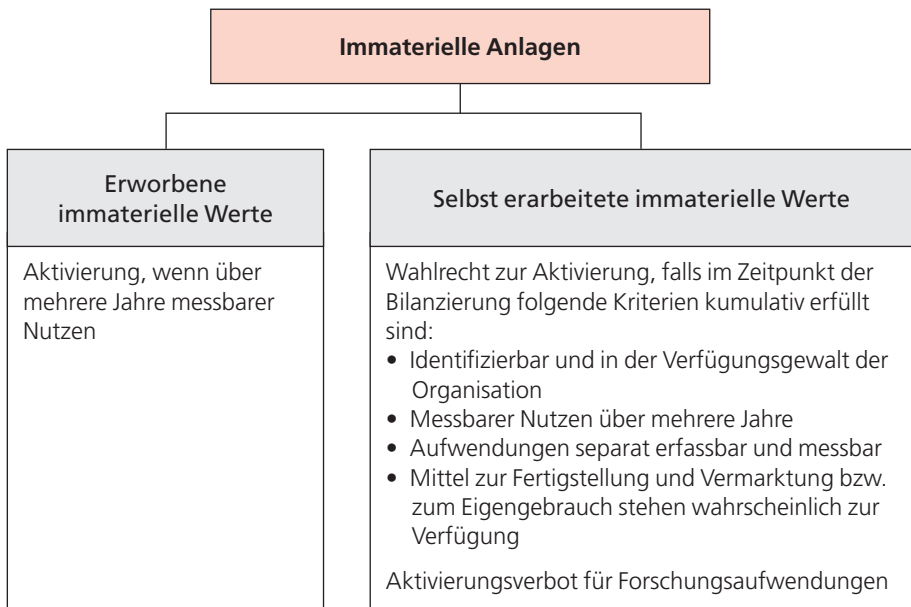
Immaterielle Anlagen werden unterschieden in erworbene und selbst erarbeitete immaterielle Anlagen. Erworbene immaterielle Anlagen sind zu Anschaffungskosten, selbst erarbeitete immaterielle Anlagen zu Herstellungskosten zu bewerten, wobei betriebswirtschaftlich notwendige Abschreibungen zu berücksichtigen sind (FER 2/13). Bilanziert werden erworbene immaterielle Anlagen, wenn sie über mehrere Jahre einen für die Organisation messbaren Nutzen bringen werden (FER 2/34). Bei den selbst erarbeiteten immateriellen Werten sind die Anforderungen für einen Ansatz in der Bilanz höher. Mehrere Bedingungen müssen im

---

<sup>1</sup> Die Aktivierungsuntergrenze einer Sachanlage wird von der Organisation anhand von Wesentlichkeitsüberlegungen selbst bestimmt. Sie legt die kleinste zu aktivierende Wert-/Mengen-einheit fest (FER 2/30).

Zeitpunkt der Bilanzierung kumulativ erfüllt sein (FER 2/35, vgl. Abb. 3/2). Die selbst erarbeiteten immateriellen Anlagen müssen identifizierbar sein und in der Verfügungsgewalt der Organisation stehen. Zudem hat der selbst erarbeitete immaterielle Wert über mehrere Jahre einen messbaren Nutzen für die Organisation zu bringen. Die Aufwendungen müssen separat erfasst und gemessen werden können. Zudem muss wahrscheinlich sein, dass die erforderlichen Mittel, um den immateriellen Wert fertigzustellen und zu vermarkten, respektive selber zu gebrauchen, zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden (FER 2/35). Im Rahmen der Forschung und Entwicklung dürfen – sofern die genannten Bedingungen erfüllt sind – lediglich die Entwicklungskosten aktiviert werden. Forschungsaufwendungen hingegen dürfen nicht aktiviert werden (FER 2/36). Die Abschreibung immaterieller Werte erfolgt systematisch, in der Regel wird eine Abschreibung linear über die Nutzungsdauer vorgenommen. Die Nutzungsdauer ist vorsichtig zu schätzen. Kann sie nicht eindeutig bestimmt werden, erfolgt in der Regel eine Abschreibung über einen Zeitraum von fünf Jahren. In begründeten Fällen darf eine längere Nutzungsdauer – maximal 20 Jahre – gewählt werden. Eine Ausnahme bilden personenbezogene immaterielle Werte, bei denen eine Nutzungsdauer von fünf Jahren nicht überschritten werden darf. Im Anhang sind die geschätzte Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode offen zu legen. Nicht aktiviert werden dürfen Gründungs- und Organisationskosten; sie stellen keine immateriellen Werte dar (FER 2/38).

Abb. 3/2 Aktivierung immaterieller Anlagen (FER 2/30–31)





Rückstellungen sind auf jeden Bilanzstichtag neu zu bewerten. Sie sind auf Basis der wahrscheinlichen Mittelabflüsse zu bestimmen und an den aktuellen Wert anzupassen. Rückstellungen können aufgrund rechtlicher (z. B. Vertrag, Gesetz) oder faktischer (z. B. bisher übliches Geschäftsverhalten, das eine berechnete Erwartung der anderen Parteien geweckt hat) Verpflichtungen entstehen (FER 2/15 und 2/39). Gebildet werden Rückstellungen, falls ein Ereignis in der Vergangenheit stattgefunden hat, daraus eine wahrscheinliche Verpflichtung resultiert und deren Höhe und/oder Fälligkeit zwar ungewiss, aber schätzbar ist (FER R/17).

Für die Bewertung von langfristigen Aufträgen ist die Percentage of Completion-Methode (POCM) zulässig (FER 2/10). Die Bewertung erfolgt gemäss dem Leistungsfortschritt. Neben den periodenbezogenen Anschaffungs- und Herstellungskosten wird ein allfälliger periodenbezogener Gewinn berücksichtigt, allerdings nur, wenn dessen Realisierung mit genügender Sicherheit feststeht (FER 2/10). Für die Anwendung der POCM sind kumulativ folgende Voraussetzungen zu erfüllen (FER 2/27):

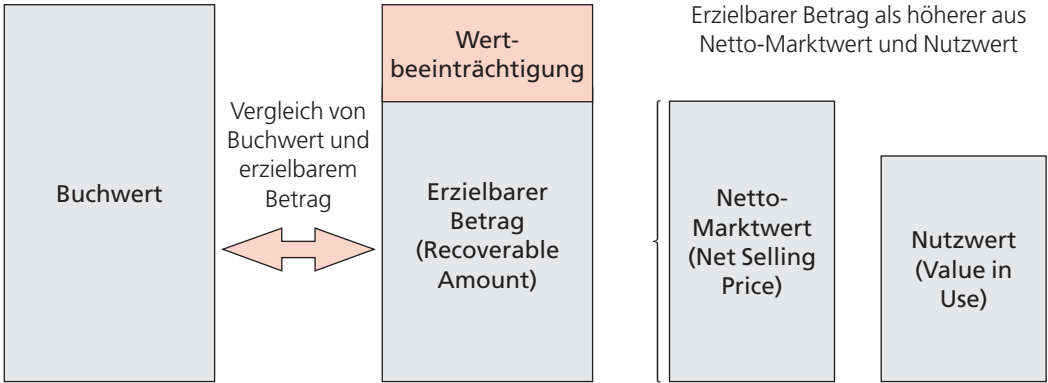
- Vorliegen einer vertraglichen Grundlage
- Hohe Wahrscheinlichkeit, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen durch den Hersteller und den Auftraggeber erfüllt werden
- Für die Abwicklung des langfristigen Auftrags geeignete Auftragsorganisation
- Zuverlässige Ermittlung aller mit dem Auftrag in Zusammenhang stehender Auftragserlöse, Auftragsaufwendungen sowie des Fertigstellungsgrads.

Werden Anzahlungen geleistet, sind diese erfolgsneutral zu bilanzieren (FER 2/29). Ist bereits bei Vertragsabschluss erkennbar, dass Verluste entstehen, sind sofort Rückstellungen zu bilden (auch wenn noch keine Aufwendungen im Rahmen des Auftrags angefallen sind). Zeichnet sich im Verlauf eines langfristigen Auftrags ein Verlust ab, sind – unabhängig des Fertigstellungsgrads – in vollem Umfang Rückstellungen zu bilden (FER 2/28). Bisher erfasste Teilgewinne sind entsprechend zu berücksichtigen.

### 3.3 Wertbeeinträchtigungen (Impairment)

Bei allen Aktiven ist an jedem Bilanzstichtag zu prüfen, ob Anzeichen für eine Wertbeeinträchtigung vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn der Buchwert des Aktivums den erzielbaren Wert (Recoverable Amount), d. h. den höheren Wert aus Netto-Marktwert (Net-Selling Price) und Nutzwert (Value in Use) übersteigt. Liegt eine Wertbeeinträchtigung vor, ist der Buchwert auf den erzielbaren Wert zu reduzieren. Die Differenz ist erfolgswirksam zu erfassen (FER 2/16 und 2/41, vgl. Abb. 3/3). Werden die Aktiven hingegen zu aktuellen Werten bewertet, sind keine Wertbeeinträchtigungen zu verbuchen. Die Werte werden bei diesen Positionen durch die Anwendung aktueller Werte laufend angepasst (FER 2/40).

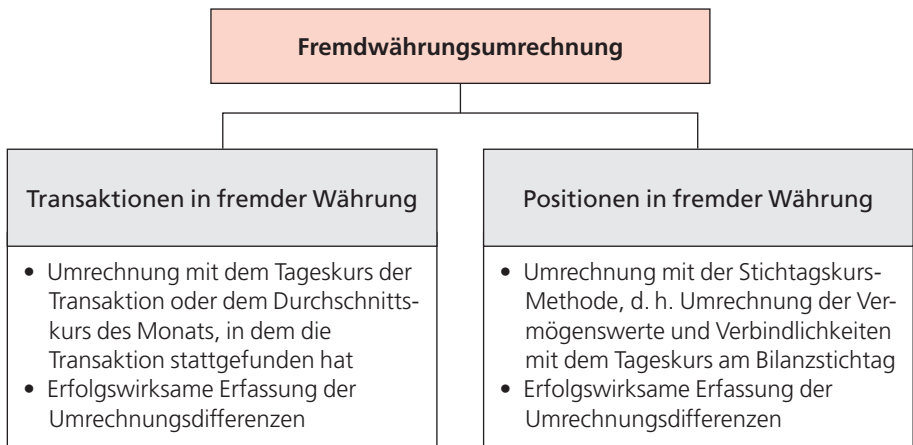
Abb. 3/3 Ermittlung einer Wertbeeinträchtigung



### 3.4 Fremdwährungsumrechnung und latente Ertragssteuern

Um einen aussagekräftigen Einzelabschluss zu erstellen, sind alle Transaktionen in fremden Währungen in die Währung des Einzelabschlusses umzurechnen. Für diese Transaktionen ist der Tageskurs oder der Durchschnittskurs des Monats, in dem die Transaktion stattgefunden hat, anzuwenden. Positionen, die in Fremdwährung geführt werden, sind mit der Stichtagskurs-Methode umzurechnen. Dies bedeutet, dass sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zum Tageskurs am Bilanzstichtag umzurechnen sind. Umrechnungsdifferenzen sind erfolgswirksam zu erfassen (FER 2/17, vgl. Abb. 3/4).

Abb. 3/4 Fremdwährungsumrechnung



Aufgrund der Bewertung nach True and Fair View unterscheiden sich die Werte des Swiss GAAP FER-Abschlusses von denjenigen des Steuerabschlusses. Auf diesen Bewertungsdifferenzen sind latente Ertragssteuern zu berücksichtigen (FER 2/18). Die Bemessung der zur Anwendung gelangenden Steuersätze ist in den Kern-FER nicht geregelt. Werden die gesamten Swiss GAAP FER angewendet, sind gemäss Swiss GAAP FER 11 «Ertragssteuern» die massgebenden Steuersätze anzuwenden, d. h. die tatsächlich zu erwartenden oder die zum Zeitpunkt der Bilanzierung gültigen Steuersätze (FER 11/8).

### 3.5 Übersicht

Zusammenfassend werden die Bestimmungen der Swiss GAAP FER 2 schematisch dargestellt (vgl. Abb. 3/5 und 3/6).

Abb. 3/5 Übersicht zu Swiss GAAP FER 2 «Bewertung» (1)

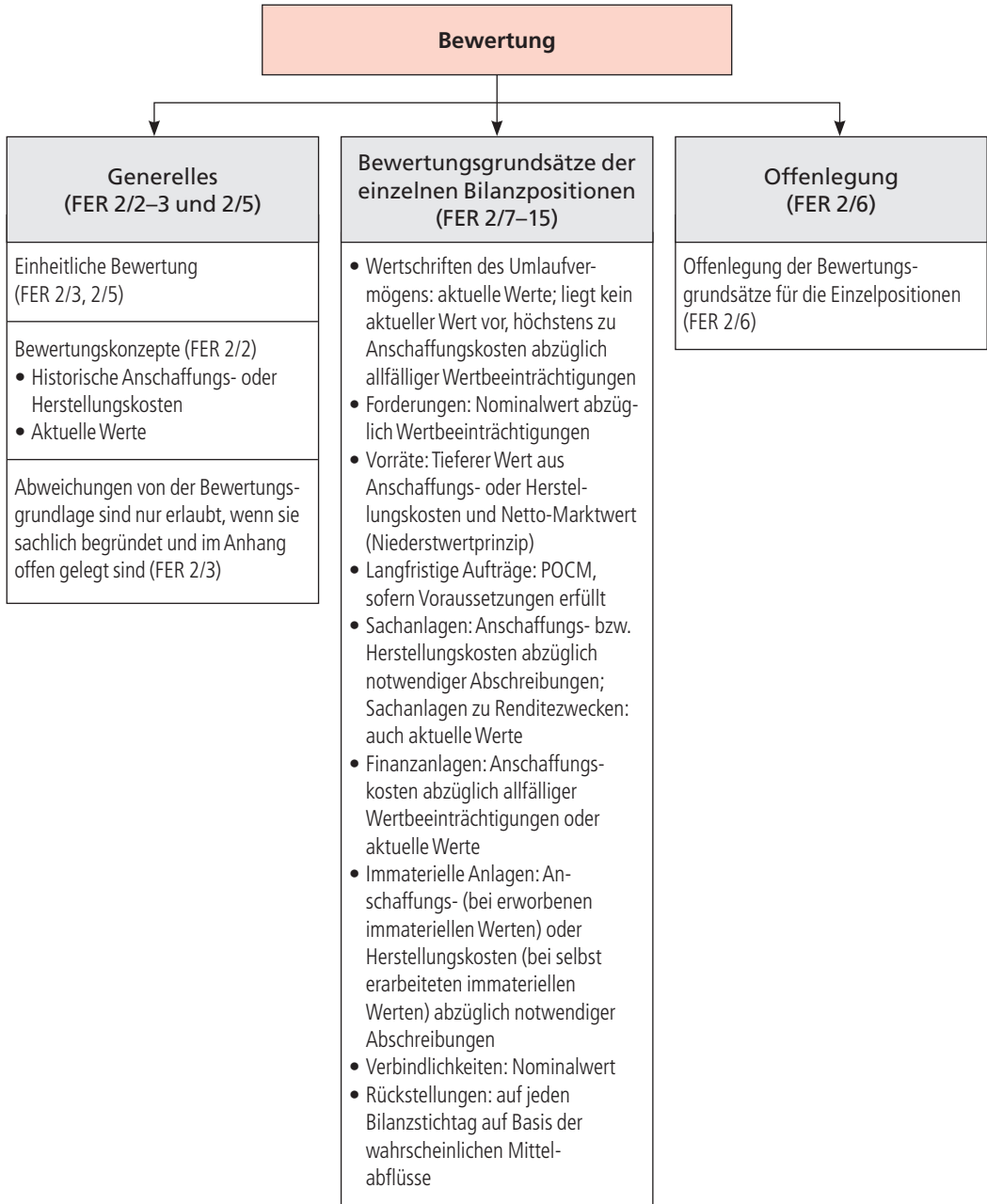
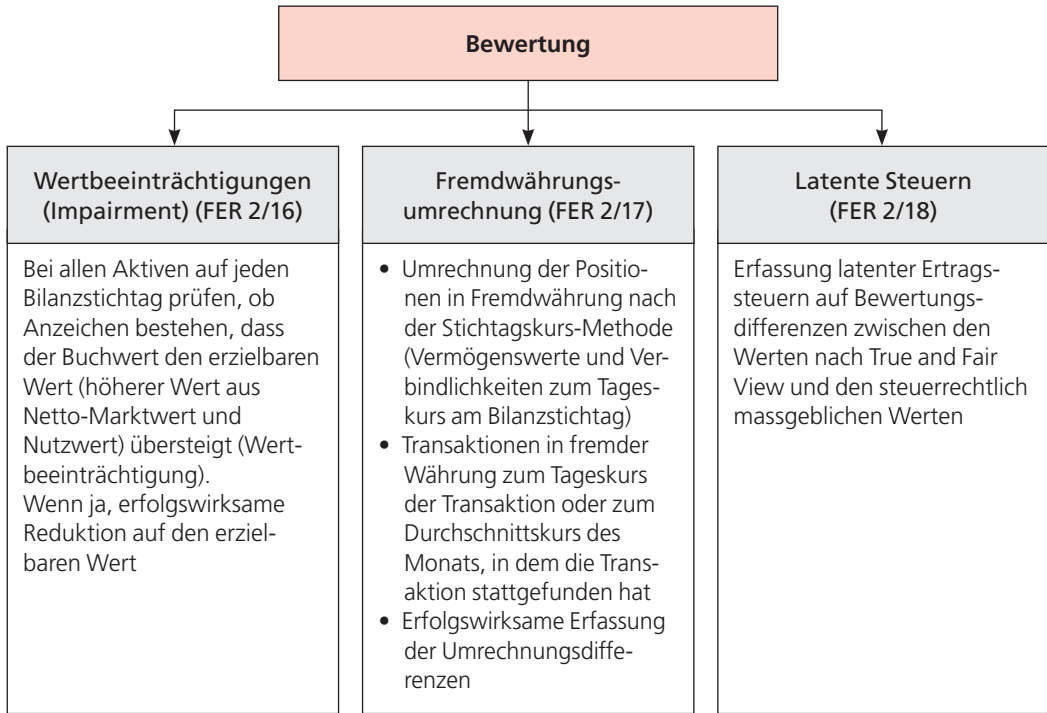


Abb. 3/6 Übersicht zu Swiss GAAP FER 2 «Bewertung» (2)



### 3.6 Fallstudien

#### 3.6.1 Bewertung

##### ■ Ausgangslage

Das Unternehmen A besitzt Vorräte, die per 31.12.20.1 zu einem Preis von CHF 130 000 verkauft werden könnten. Für den Transport müsste das Unternehmen CHF 5 000 bezahlen. Für die Herstellung der Vorräte wendete das Unternehmen Materialkosten von CHF 50 000 und Fertigungskosten von CHF 30 000 auf. Zudem fielen Lagerungskosten von CHF 5 000, Materialgemeinkosten von CHF 2 000 und Fertigungsgemeinkosten von CHF 1 000 an. Ausserdem besitzt A ein selbst erarbeitetes Patent. Die Kosten für das Patent beliefen sich auf CHF 75 000. Es wird mit grosser Wahrscheinlichkeit für die nächsten fünf Jahre einen Nutzen von jährlich CHF 20 000 generieren. Die Vermarktung des Produkts, für das die Erfindung eingesetzt werden kann, wird weitere Ausgaben von CHF 10 000 verursachen, die vom Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können. Zusätzlich gab A einen Betrag im Umfang von CHF 20 000 für allgemeine Forschungstätigkeiten aus.

#### ■ Aufgabenstellung

- a) Ermitteln Sie die Herstellungskosten und den Netto-Marktwert der Vorräte per 31.12.20.1. Zu welchem Betrag werden die Vorräte in der Bilanz erfasst?
- b) Ermitteln Sie den Betrag, der unter den immateriellen Werten per 31.12.20.1 zu aktivieren ist.

#### ■ Lösungsvorschlag

- a) Ermittlung der Herstellungskosten und des Netto-Marktwerts der Vorräte  
Der Netto-Marktwert der Vorräte entspricht dem aktuellen Marktpreis abzüglich der Verfügungskosten und beträgt CHF 125 000 (130 000 – 5 000). Die Herstellungskosten lassen sich aus der Addition sämtlicher direkten und indirekten Aufwendungen ermitteln. Sie belaufen sich auf CHF 88 000 (50 000 + 30 000 + 5 000 + 2 000 + 1 000). Für die Vorräte ist gemäss FER 2/9 das Niederstwertprinzip anzuwenden. Die Vorräte sind zum tieferen Wert aus Herstellungskosten und Netto-Marktwert, d. h. zu CHF 88 000, in der Bilanz zu erfassen.
- b) Ermittlung der immateriellen Werte  
Der Wert von CHF 75 000 für das selbst erarbeitete Patent erfüllt die Aktivierungsbedingungen. Das Patent ist identifizierbar, steht in der Verfügungsgewalt der Organisation und bringt über mehrere Jahre einen für die Organisation messbaren Nutzen. Die Aufwendungen können separat erfasst und gemessen werden, und es ist wahrscheinlich, dass die zur Fertigstellung und Vermarktung des immateriellen Werts nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Daher ist das Patent als immaterieller Wert mit CHF 75 000 zu aktivieren. Für die Ausgaben für allgemeine Forschungstätigkeiten besteht gemäss FER 2/36 ein Aktivierungsverbot.

### 3.6.2 Wertbeeinträchtigung

#### ■ Ausgangslage

Das Unternehmen B besitzt eine Immobilie, die im Dezember 20.1 zu einem Preis von CHF 600 000 verkauft werden könnte. Dabei würden Handänderungskosten und Notariatsgebühren von CHF 10 000 anfallen. Wird die Immobilie nicht verkauft, kann sie zu CHF 55 000 pro Jahr für die nächsten 8 Jahre vermietet werden. Der Kalkulationszinssatz beträgt 5%. Nach diesen 8 Jahren ist eine Vermietung voraussichtlich nicht mehr möglich. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Verkaufswert der Immobilie zu diesem Zeitpunkt CHF 300 000 sein wird. Die Immobilie wurde vor 32 Jahren erworben. Die Anschaffungskosten betragen CHF 1 900 000. Die Abschreibung erfolgt linear über 40 Jahre auf einen Restwert von CHF 300 000.

■ **Aufgabenstellung**

Aufgrund der schlechten Marktentwicklung für ältere Liegenschaften liegen Anzeichen einer Wertbeeinträchtigung vor. Es ist deshalb zu prüfen, ob per 31.12.20.1 eine Wertberichtigung der Immobilie erforderlich ist.

■ **Lösungsvorschlag**

Um erkennen zu können, ob eine Wertberichtigung vorgenommen werden muss, sind der Buchwert, der Netto-Marktwert und der Nutzwert zu berechnen (in CHF):

Ermittlung Buchwert	
Anschaffungskosten	1 900 000
Restwert	300 000
Anzahl genutzter Jahre	32
Abschreibung pro Jahr (1 600 000/40 Jahre)	40 000
Kumulierte Abschreibungen (32 Jahre · 40 000)	1 280 000
Buchwert (1 900 000 – 1 280 000)	620 000

Ermittlung Netto-Marktwert	
Verkaufspreis	600 000
Handänderungskosten und Notariatsgebühren	10 000
Netto-Marktwert	590 000

Ermittlung Nutzwert		
Jahr	Cashflow	Barwert
1	55 000	52 381
2	55 000	49 887
3	55 000	47 511
4	55 000	45 249
5	55 000	43 094
6	55 000	41 042
7	55 000	39 087
8	355 000	240 278
Nutzwert		558 529

Der höhere Betrag aus Netto-Marktwert und Nutzwert beträgt CHF 590 000. Der Buchwert beläuft sich auf CHF 620 000. Eine Wertbeeinträchtigung liegt dann vor, wenn der Buchwert höher ist als der erzielbare Wert. Da dies im Beispiel der Fall ist, muss eine Wertberichtigung von CHF 30 000 vorgenommen werden.

### 3.6.3 Fremdwährungsumrechnung

#### ■ Ausgangslage

Im laufenden Jahr erwirbt Unternehmen C Maschinen für USD 200 000 zu einem Wechselkurs von 1.2 CHF/USD. C führt in den Büchern ein Bankkonto in USD mit einem Jahresendbestand von USD 850 000 und Wertschriften, die zu USD 45 000 in der Bilanz erfasst sind. Der Tageskurs am 31.12.20.2 beträgt 1.15 CHF/USD. Ein Jahr zuvor betrug der Stichtagskurs 1.18 CHF/USD.

#### ■ Aufgabenstellung

Ermitteln Sie die Werte per Bilanzstichtag am 31.12.20.2 in Schweizer Franken.

#### ■ Lösungsvorschlag

Die Schlussbestände des Bankkontos und des Wertschriftenkontos, die in USD geführt werden, sind zum Stichtagskurs am 31.12.20.2 von 1.15 CHF/USD umzurechnen. Es sind CHF 977 500 ( $850\,000 \cdot 1.15$ ) und CHF 51 750 ( $45\,000 \cdot 1.15$ ) in der Bilanz zu erfassen. Der Kauf der Maschinen hat im laufenden Jahr stattgefunden. Er ist deshalb zum Tageskurs der Transaktion von 1.2 CHF/USD umzurechnen und mit CHF 240 000 ( $200\,000 \cdot 1.2$ ) zu erfassen. Die Umrechnungsdifferenzen aus den Veränderungen der Jahresendkurse beim Bankkonto und bei den Wertschriften sind erfolgswirksam zu behandeln. Die Maschine bleibt zum historischen Anschaffungswert von CHF 240 000 erfasst.